

Ergeht an alle Mitglieder  
des Fachverbandes der  
Autobusunternehmungen und

**Fachverband der Autobusunternehmungen**  
Bundessparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E bus@wko.at od. taxi@wko.at  
W <http://wko.at/bus>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		3171	08-10-2008

## **ERINNERUNG** - Winterreifenpflicht für Busse bereits ab 1.11.2008

Mit diesem Schreiben erinnert der Fachverband daran, dass in diesem Jahr die Verpflichtung zur Benutzung von Winterreifen bereits am 1. November 2008 beginnt. Winterreifen müssen unverändert zumindest an den Rädern einer Antriebsachse angebracht sein!

### 1. Überblick

Verwendung von	Winterreifen	Schneeketten - Mitführung
PKW (M1)	1.11 bis 15.4 (bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen)	1.11 bis 15.4 (wenn keine Winterreifen müssen Schneeketten bei Schnee oder Eisschicht an 2 Antriebsrädern montiert werden!)
Omnibus (M2, M3)	1.11 bis <u>15.3.</u>	1.11 bis 15.4
LKW	1.11 bis 15.4.	1.11 bis 15.4

### 2. Details

Unverändert gelten für Busse weiterhin folgende Bestimmungen

- Definition „Winterreifen“: Für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen gem. ECE Regelung Nr. 54 - mit der Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ diese Aufschrift MUSS vorhanden sein- mit entsprechender Profiltiefe angebracht sind.
- Profiltiefe (gem. KDV § 4 Abs 4 Z5): 6 mm bei Reifen in Diagonalbauart, 5 mm bei Reifen in Radialbauart für Fahrzeuge von mehr als 3 500 kg hzG betragen.

### 3. Zur Mitführverpflichtung von Schneeketten bei Bussen (§ 102 d Abs. 9 KFG)

Schneeketten und dergleichen dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Lenker von Autobussen (M2 und M3) müssen im Zeitraum von 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.

Unverändert ausgenommen davon sind weiterhin:

- bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist,
- die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden,
- Busse der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden.

4. Zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges (§ 103)  
Der Zulassungsbesitzer hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten bei oben beschriebenen Fahrzeugklassen (M2, M3) während der oben beschriebenen Zeiträume von die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitgestellt werden.
  
5. Verstöße  
Ein Verstoß gegen die Winterreifen- bzw. Schneekettenmitführpflicht kann gem. KFG mit einer Geldstrafe - ja nach Gefährdungstatbestand - mit 35,- bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Auch sind Zwangsmaßnahmen zulässig, wenn aufgrund der Fahrbahnverhältnisse oder der beabsichtigten Fahrtstrecke eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer  
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik  
Geschäftsführer